

JAHRESABSCHLUSS

zum

31. Dezember 2016

DKM Deutsche Kreditmanagement AG
Widdersdorfer Str. 190

50825 Köln

Dipl.-Ök.
Thomas Schumacher
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Oststr. 74 a

40724 Hilden

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2016	2
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2016	3
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016	4
Bescheinigung	10
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	11

BILANZ zum 31. Dezember 2016

DKM Deutsche Kreditmanagement AG Kreditmanagement, 50825 Köln

AKTIVA**PASSIVA**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital		75.000,00	75.000,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2,00	42,00	II. Kapitalrücklage		225.000,00	225.000,00
II. Sachanlagen			III. Verlustvortrag		-394.011,54	-219.385,10
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9,00	9,00	IV. Jahresfehlbetrag		-32.209,14	-174.626,44
III. Finanzanlagen			nicht gedeckter Fehlbetrag		126.220,68	94.011,54
1. Beteiligungen	25.000,00	25.000,00	buchmäßiges Eigenkapital		0,00	0,00
B. Umlaufvermögen			B. Sonderposten mit Rücklageanteil		800.000,00	0,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Rückstellungen			
1. sonstige Vermögensgegenstände - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 47.098,20 (EUR 45.254,44)	193.429,08	66.896,90	1. sonstige Rückstellungen		8.600,00	8.600,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	479.682,56	21.663,64	D. Verbindlichkeiten			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	132,00	128,50	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 67.683,83 (EUR 158.041,94)	67.683,83		158.041,94
D. Aktive latente Steuern	109.353,91	0,00	2. sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern EUR 0,00 (EUR 5.361,77) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 28.767,89 (EUR 23.236,49) - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 28.777,51 (EUR 17.873,15)	57.545,40	125.229,23	41.109,64
E. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	126.220,68	94.011,54				
	<u>933.829,23</u>	<u>207.751,58</u>			<u>933.829,23</u>	<u>207.751,58</u>
	<u><u>933.829,23</u></u>	<u><u>207.751,58</u></u>			<u><u>933.829,23</u></u>	<u><u>207.751,58</u></u>

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2016

DKM Deutsche Kreditmanagement AG Kreditmanagement, 50825 Köln

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2016 EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2016 EUR	Buchwert 31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände			
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.064,60	1.062,60	2,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	1.064,60	1.062,60	2,00
II. Sachanlagen			
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.527,52	18.518,52	9,00
Summe Sachanlagen	18.527,52	18.518,52	9,00
III. Finanzanlagen			
Beteiligungen	25.000,00	0,00	25.000,00
Summe Finanzanlagen	25.000,00	0,00	25.000,00
Summe Anlagevermögen	44.592,12	19.581,12	25.011,00

DKM Deutsche Kreditmanagement AG Kreditmanagement, 50825 Köln

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	61.200,00	61.200,00
2. sonstige betriebliche Erträge	1.922,76	7.123,34
3. Personalaufwand soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	0,00	-98,40
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagever- mögens und Sachanlagen	-40,00	-281,00
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	-288.694,29	-243.524,17
6. Erträge aus Beteiligungen - davon aus verbundenen Unternehmen EUR 84.000,00 (EUR 0,00)	84.000,00	0,00
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.852,76	1.752,50
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.804,28	-798,71
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - davon Erträge aus der Zuführung und Auflösung latenter Steuern EUR 109.353,91 (EUR 0,00)	<u>109.353,91</u>	<u>0,00</u>
10. Ergebnis nach Steuern	<u>-32.209,14</u>	<u>-174.626,44</u>
11. Jahresfehlbetrag	<u><u>-32.209,14</u></u>	<u><u>-174.626,44</u></u>

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	DKM Deutsche Kreditmanagement AG
Firmensitz laut Registergericht:	Köln
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Amtsgericht Köln
Register-Nr.:	HRB 62238

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Beteiligung zu Anschaffungskosten
- Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben zur Bilanz

Angaben über die Gattung der Aktien

Zum 31.12.2016 waren keine eigenen Aktien im Bestand

Das Grundkapital von Euro 75.000,00 ist eingeteilt in:

Grundkapital		Euro
75.000 Stück Stammaktien zum Nennwert von je	1,00	75.000,00
davon aus bedingter Kapitalerhöhung		0,00
davon aus genehmigter Kapitalerhöhung		0,00

Es handelt sich um Namensaktien.

Entwicklung der Kapitalrücklagen

Die Kapitalrücklagen sind zum Vorjahr unverändert.

Angaben nach § 158 Abs. 1 AktG

	Euro
Jahresfehlbetrag gemäß Gewinn- und Verlustrechnung	-32.209,14
Verlustvortrag aus Vorjahren	-394.011,54
Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00
Entnahme aus Gewinnrücklage	0,00
Einstellung in Gewinnrücklagen	<u>0,00</u>
Bilanzgewinn	-426.220,68

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sämtlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt EUR 67.683,83 (Vorjahr: EUR 158.041,94).

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigt im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Arbeitnehmer.

DKM Deutsche Kreditmanagement AG Kreditmanagement, 50825 Köln

Namen und Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs gehörten die folgenden Personen dem Vorstand an:

Markus Mertens (Vorsitzender)	ausgeübter Beruf:	Kaufmann
Moritz Kraneis	ausgeübter Beruf:	Betriebswirt

Der Vorstand hat im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Dem Aufsichtsrat gehörten folgende Personen an:

Ingo Söhngen - Vorsitzender	ausgeübter Beruf:	Kaufmann
Wolfgang Wildner - stlv. Vorsitzender	ausgeübter Beruf:	Steuerberater
Dr. Götz Philipp	ausgeübter Beruf:	Rechtsanwalt

Der Aufsichtsrat hat im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Unterschrift des Vorstandes

Köln, 30.03.2017

Ort, Datum

Unterschrift

Lagebericht 2016

DKM Deutsche Kreditmanagement AG
50825 Köln

1. Grundlagen des Unternehmens

Geschäftsmodell des Unternehmens

Die DKM Deutsche Kreditmanagement AG ist ein Beratungsunternehmen im Bereich Immobilien Corporate Finance. Hierbei haben wir uns insbesondere auf die Geschäftsfelder Transaktionsberatung, Finanzierungsvermittlung, Immobilienbewertung/Consulting, Asset Management, Mediatorservice spezialisiert.

2. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland ist derzeit gut. Aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung sind Finanzierungen sehr günstig vorzunehmen. Im Bereich der Immobilienbewertung bzw. des Consulting bestehen durch die starke Nachfrage nach Immobilien Tendenzen zu leicht überhöhten Preisen.

2. Geschäftsverlauf

Im abgelaufenen Geschäftsjahr erbrachte die Gesellschaft Dienstleistungen im Rahmen ihrer Asset Management Tätigkeit an die Gesellschaften LIP first S.à.r.l und LIP second S.à.r.l.

3. Lage

a) Ertragslage

Die Umsatzerlöse aus dem Asset Management sind im Geschäftsjahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben. Die Gesellschaft erwirtschaftete im abgelaufenen Geschäftsjahr 2016 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 32,2 TEuro (Vorjahr: Jahresfehlbetrag 174,6 TEuro).

b) Finanzlage

Die Hauptversammlung hat zur Sicherung der Finanzlage eine Kapitalerhöhung beschlossen. Aufgrund der noch ausstehenden Eintragung in das Handelsregister werden die geleisteten Einlagen in einem Sonderposten „Zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung geleistete Einlagen“ ausgewiesen. Die Finanzlage ist damit für das kommende Geschäftsjahr gesichert.

c) Vermögenslage

Die Gesellschaft weist bilanziell einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus. Unter Berücksichtigung der geleisteten Einlagen aufgrund des Kapitalerhöhungsbeschlusses beträgt das bilanzielle Eigenkapital 673,8 TEuro.

3. Prognosebericht

Die Gesellschaft wird weiterhin das Asset Management der LIP Gesellschaften sicherstellen. Die Geschäftsleitung hat einen Businessplan für die Etablierung eines neuen Geschäftsfeldes im Bereich der Mazzanine-Finanzierung aufgestellt. Aus diesem neuen Geschäftsfeld können sich Erträge ergeben, die die bisher entstandenen Verlust nahezu kompensieren können.

Zur Einführung des neuen Geschäftszweiges ist es notwendig, dass die beschlossene Kapitalerhöhung durchgeführt wird. Weiterhin bedarf es hierzu noch einer Satzungsänderung hinsichtlich der Erweiterung des Gesellschaftszwecks, die durch die Hauptversammlung beschlossen werden muss.

4. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Aufgrund von teils gerichtlichen und teils außergerichtlichen Auseinandersetzungen im Aktionärskreis könnte der Vorstand in seinen Möglichkeiten eingeschränkt sein, neue Tätigkeitsfelder zu erschließen. Sollte die Kapitalerhöhung nicht durchgeführt werden, fehlt es an der Finanzierung des neuen Geschäftszweiges. Der Vorstand wäre weiterhin gehindert, das neue Geschäftsfeld zu erschließen, sollte durch die Hauptversammlung die Erweiterung des Gesellschaftszwecks nicht beschlossen werden.

Eine Gefährdung des Unternehmens ist dann nicht auszuschließen.

2. Chancenbericht

Durch die Etablierung des neuen Tätigkeitsfeldes könnte die Gesellschaft Ihre Umsätze wieder steigern. Das Know-How und die Expertise des Vorstandes bilden hier ein wesentlichen Pfeiler für die positive Entwicklung der Gesellschaft.

3. Gesamtaussage

Aufgrund der Auseinandersetzungen im Aktionärskreis ist die Entwicklung der Gesellschaft eingeschränkt. Für das Jahr 2017 erwarten keine Besserung der Ertrags- und Finanzlage. Sollten die Auseinandersetzungen einvernehmlich beendet werden können, könnte die Gesellschaft ihre zukünftigen Chancen wieder nutzen.

5. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den im Unternehmen bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Guthaben bei Kreditinstituten.

Ziel des Finanz- Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung des Unternehmenserfolgs gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Management der Finanzpositionen verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik.

Köln, den 30.03.2017

Markus Mertens
(Vorstand)

Moritz Kraneis
(Vorstand)

Bescheinigung

Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung

Ich habe auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der DKM Deutsche Kreditmanagement AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hilden, den 30.03.2017

Thomas Schumacher
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfrist

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden.

Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschafts-

prüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie die Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind.

Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggeber aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- und Honorarforderungen Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

